Bundesministerium 



Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Schiffsführer:innen – Binnen   
(ausgenommen Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer)   
Maschinisten bzw. Maschinistinnen  
Führer:innen von Jachten – See

Betrifft: Geistige und körperliche Eignung gemäß

§ 30 Schiffsbetriebsverordnung, BGBl. II Nr. 42/2022

§ 202 Abs. 3 Seeschifffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981 in der geltenden Fassung

Ärztliches Gutachten zum Farbunterscheidungsvermögen

des/der Bewerber:in

Name: ……………………………………………………………………………………………………………………….

Geboren am: …..………………………………………………………………………………………………………..

Geburtsort: ……………………………………………………………………………………………………………….

Der Nachweis wird mit dem Farnsworth Panel D15 – Test oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

## Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

Farnsworth Panel D15

Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14

Stilling/Velhagen

Boström

HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)

TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)

Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)

## Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

ja

nein

## Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

ja

nein

Datum: ……………………………………….



Stampiglie und Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

## Erläuterungen

### Schiffsführer:innen

Der/die Bewerber:in um ein

* Schiffsführerpatent – AT,
* Kapitänspatent – Seen und Flüsse oder ein
* Schiffsführerpatent – 20 m

hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

**Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).**

Der/die Bewerber:in um ein Schiffsführerpatent – 10 m hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen besitzt. Der Nachweis gilt mit Ausnahme des Farbunterscheidungsvermögens als erbracht, wenn sie bzw. er ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Kraftfahrzeugen besitzt.

In diesem Fall dient dieses Formular als Muster für das ärztliche Gutachten über das ausreichende Farbunterscheidungsvermögen. Liegt kein Befähigungsausweis vor, dient dieses Formular als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

### Maschinisten bzw. Maschinistinnen

Zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (Gruppe 2) ist das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen.

Dieses Formular dient als Anlage zum ärztlichen Gutachten gemäß Anlage 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV („Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“).

### Führer:innen von Jachten auf See

Der/die Bewerber:in um einen privatrechtlichen Befähigungsausweis, der als Grundlage für den Erwerb eines Internationalen Zertifikates für die Führung von Jachten dienen soll, hat zusätzlich zur Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B (Gruppe 1) ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachzuweisen.